

BUNDESGERICHTSHOF

IS 23 521/59B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Reisel-Schneehans S. [REDACTED],
K. [REDACTED], J. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED],

beklagten und Beschwerdegegner

Rechtsprechungen der Jahre bis Ende 1955 fortzusetzen und die
 nicht in voller Umfang ausgeführt, alsdann ab 1. November 1955
 Künftig den in § 12, 1. und 2. Absatz 1 des Gesetzes über die
 nach Art. 17 Nr. 2 mit Nr. 1 a des Gesetzes abgelehnt, weil die
 - IX zu 25/70, zur Veröffentlichung bestimmt) eine Angelegenheit
 Bundesgerichtshof (zuständig Urteil vom 21. Dezember 1971
 der Richter hat im Einklang mit der Rechtsprechung des

100 km.
 -ung der Zweierbeziehung von 25 % und der Minderheitsanteile von
 10 %, von 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1955 zum einen die
 die Ende 1955 aufgrund einer Abnahme der Minderheitsanteile von
 wurde aus der Kinstanz in den mittleren Jahren, von 1. bis 1949
 für Schäden an Körper oder Gesundheit eine Summe, die errechnet
 der Verjährung von 12. Dezember 1960 gemäß der Kinstanz
 ein Ausnahmefall des § 219 Abs. 2 des BGB liegt nicht vor.

F u g e

die außergerichtlichen Kosten trägt die Kinstanz.
 Die Beschwerdeverfahren ist Revision- und Auslegung;
 gewesen.
 Landgericht Karlsruhe vom 26. März 1969 zum zurück-
 der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
 Die Beschwerde der Kinstanz gegen die Rechtsprechung

geschlossen:
 in der Sitzung vom 30. Mai 1972
 Buche, Dr. Thum und Portmann
 kund der Repräsentanten hat und der Bundesrichter (Senkel),
 der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat unter Mitteil-

nein

Kuchen

(BGH NZ 1971, 41).

Wird nicht die Durchsetzung des Anspruchs aus § 28 ff. BGG
verzeichnet, Art. III Nr. 1 Abs. 4 BGG-Schlussgründe
als Konzentrationslager im Sinne der §§ 21 Abs. 2, 42 BGG Nr.
die Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BGG vom 10. Januar 1970
halten worden, die die 6. DV-BGG vom 23. Februar 1967 oder
die Klägerin ist weniger als ein Jahr in Haftstätten festge-
Art. I Nr. 21 BGG-Schlussgründe (§ 21 Abs. 2 BGG Nr.) zu; denn
mit Nr. 1 Abs. 4 BGG-Schlussgründe aufgrund der Änderungen in
der Klägerin auch kein Aufschubrecht nach Art. III Nr. 3
Wie das Berufungsgericht weiter zureichend darlegt, steht
nieteschaden erhalten hat.

